

**Wahlbekanntmachung  
und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen  
für die Wahl des Samtgemeinderates und die Wahl  
der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters  
am 12. September 2021 in der Samtgemeinde Bothel**

Am 12. September 2021 sind in der Samtgemeinde Bothel der Samtgemeinderat und die Samtgemeindebürgermeisterin/der Samtgemeindebürgermeister zu wählen. Ist für die Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters eine Stichwahl erforderlich, so findet diese Wahl am 26. September 2021 statt. Gemäß §§ 16 und 45 b des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) wird hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

**1. Wahl des Samtgemeinderates**

**1.1 Zahl der Abgeordneten**

Die Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren für den Samtgemeinderat beträgt 22.

**1.2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche**

Die Samtgemeinde Bothel (Wahlgebiet) bildet einen Wahlbereich.

**1.3 Höchstzahl der Bewerberinnen/Bewerber (§ 21 Abs. 4 und 5 NKWG)**

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf bis zu 27 Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten.

**1.4 Zahl der erforderlichen Unterschriften für Wahlvorschläge (§ 21 Abs. 9 und 10 NKWG)**

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Er muss außerdem persönlich und handschriftlich von mindestens 20 Wahlberechtigten des Wahlbereichs unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Die Unterschriften Wahlberechtigter sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen. Sie werden auf Anforderung von der Samtgemeindewahlleitung (Anschrift siehe Ziffer 3.3) kostenfrei ausgegeben.

Unter Berücksichtigung der entsprechenden Wahlbekanntmachung der Landeswahlleiterin sind Unterstützungsunterschriften Wahlberechtigter für folgende Parteien und Wählergruppen gemäß § 21 Abs. 10 NKWG nicht erforderlich:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),  
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),  
Freie Demokratische Partei (FDP),  
DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.),  
Alternative für Deutschland (AfD),  
Wählergemeinschaft Samtgemeinde Bothel (WSB),  
Bürgerliste Samtgemeinde Bothel (BLSGB).

## **2. Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters**

### **2.1 Wahlvorschlag (§ 45 d Abs. 2 NKWG)**

Jeder Wahlvorschlag für die Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers enthalten.

### **2.2 Unterschriften für Wahlvorschläge (§ 45 d Abs. 3 NKWG)**

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein. Er muss außerdem persönlich und handschriftlich von mindestens 66 Wahlberechtigten des Wahlgebiets unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Im Übrigen gilt Ziffer 1.4 dieser Bekanntmachung entsprechend. Unterstützungsunterschriften sind zudem nicht erforderlich für den bisherigen Amtsinhaber.

## **3. Allgemeine Regelungen**

### **3.1 Inhalt und Form der Wahlvorschläge**

Ein Wahlvorschlag kann von einer Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden. Für die Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters gilt dies entsprechend, mit der Maßgabe, dass eine wählbare Einzelperson sich auch dann vorschlagen kann, wenn sie nicht wahlberechtigt ist (§ 45 d Abs. 2 NKWG).

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den Bestimmungen der §§ 21 ff., § 45 d NKWG und §§ 32 ff. der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) entsprechen. Sie sollen nach dem Muster der Anlage 5 (Wahlvorschlag für die Vertretung) bzw. nach dem Muster der Anlage 5 a (Wahlvorschlag für die Direktwahl) nach § 32 Abs. 1 NKWO eingereicht werden.

### **3.2 Wahlanzeige (§ 22 Abs. 1 NKWG)**

Die nicht unter Ziffer 1.4 aufgeführten Parteien, die an den Kommunalwahlen am 12. September 2021 teilnehmen wollen, haben dies der Niedersächsischen Landeswahlleiterin (Lavesallee 6, 30169 Hannover) **bis zum 14. Juni 2021** anzuzeigen.

### **3.3 Einreichung der Wahlvorschläge**

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, **spätestens jedoch bis Montag, 26. Juli 2021, 18.00 Uhr**, bei mir in 27386 Bothel, Horstweg 17 (Rathaus), Zimmer 27, einzureichen.

Bothel, 10.03.2021

Samtgemeinde Bothel  
Die Samtgemeindewahlleiterin

gez. Bassen